STADT GEISINGEN
024.22 Sch

Gemeinderat
15. Juli 2014
Vorlage Nr. 36

TOP 4 - öffentlich

Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter des Bürgermeisters

Nach § 48 GemO bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats bestellt.

Bisher waren drei Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Anzahl der Bürgermeisterstellvertreter wird durch Beschluss des Gemeinderates nach jeder Wahl der Gemeinderäte festgelegt. Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Anzahl von 3 Stellvertretern/innen beizubehalten.

Vor der Besetzung des bzw. der Stellvertreter- Posten durch Wahl sind vom Gemeinderat zunächst die Anzahl und die Reihenfolge durch Beschluss festzulegen. Werden mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, wird jeder in einem getrennten Wahlgang gewählt. Es wird zunächst der erste, dann der zweite usw. Stellvertreter gewählt.

Nach § 37 Abs. 7 GemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Stadträte, die als Bürgermeisterstellvertreter zur Wahl stehen, sind bei der Wahl im Gemeinderat nicht befangen, weil es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 3 GemO).

<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>

1. Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

2. Zu Stellvertretern des Bürgermeisters werden gewählt:

    1. Bürgermeisterstellvertreter/-in:

    2. Bürgermeisterstellvertreter/-in:

    3. Bürgermeisterstellvertreter/-in:

Geisingen, 08. Juli 2014

Walter Hengstler
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter